



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 5, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Februar 2024 durch

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes und weiter hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Der nach gutachterlicher Altersfeststellung xxx 2004 geborene Kläger ist guineischer Staatsangehöriger mit Volkszugehörigkeit der Fulla. Er reiste nach eigenen Angaben Anfang 2020 über verschiedene Länder in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 22. Juli 2020 über seinen damaligen Amtsvormund einen auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkten Asylantrag.

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung bei der Beklagten am 8. und 23. September 2021 gab der Kläger zu seinen persönlichen Verhältnissen an, bis zu seiner Ausreise zusammen mit seiner Mutter und seinen drei Geschwistern sowie seinem Onkel und einem Cousin in einem Haus in Conakry im Viertel Koloma gelebt zu haben. Sein Vater sei 2017 verstorben. In seinem Heimatland lebe außerdem noch seine Großfamilie. Seine Mutter sei Händlerin auf einem Marktplatz. Er habe zwei Schulen besucht und sei bis zum College gekommen. Er habe angefangen, Automechaniker zu lernen. Die Sicherung des Lebensunterhalts sei unerträglich für ihn gewesen. Er sei hierbei von seiner Mutter unterstützt worden. Guinea habe er Anfang des Jahres 2018 verlassen. Er sei unter anderem durch Spanien, Frankreich und Belgien gereist, habe dort aber keinen Asylantrag gestellt, weil es sein Traum gewesen sei, nach Deutschland zu kommen. Was die Reise nach Deutschland gekostet habe, wisse er nicht mehr. Er habe bei der Ausreise Geld von seinem Onkel bekommen und auf dem Weg gearbeitet. Es seien unterschiedliche Arbeiten gewesen, als Hilfskraft auf Baustellen, als Gepäckträger oder als Hilfe auf dem Markt. Es sei keine feste Arbeit gewesen. Er sei in Guinea ein wenig politisch aktiv gewesen und habe zum Beispiel an Demonstrationen teilgenommen, zu denen die Opposition aufgerufen habe. Er sei nie Mitglied einer Partei gewesen, habe aber eine Partei gemocht, die Demokratie bringen wolle.

Zu seinem Verfolgungsschicksal befragt erklärte der Kläger initiativ: Er habe dort nicht mehr bleiben wollen. Es habe dort Sachen gegeben, die er nicht mehr habe sehen oder erleben wollen. Dann habe er den Mut gefasst und sei weggegangen. Seinen Entschluss, auszureisen, habe er nach dem Tod seines Vaters gefasst. Alles sei schwierig geworden, überall habe es nur Auseinandersetzungen gegeben, sogar Krieg. Es habe Situationen gegeben, in denen man nur mit viel Glück nicht sein Leben verloren habe. Uniformierte hätten ihn aufgegriffen. Dabei sei ihm sogar der rechte Arm gebrochen worden. Sein eigentliches

Problem sei politischer Natur, familiäre Probleme habe es nicht gegeben. Seine Eltern hätten zur Partei UFDG gehört und öfter Versammlungen organisiert. Da seien die Soldaten gekommen und hätten auf die Leute geschossen. Dabei hätten sie seinen Vater getötet. Man sei in solchen Sachen nicht persönlich betroffen, aber man bekomme alles mit. Man könne das auch nicht so einfach hinnehmen. Man versuche, sich zu wehren oder zu helfen. Dabei sei seine Hand gebrochen worden. Jeder habe seinen Vater in ihrem Stadtteil gekannt. Wenn es Kundgebungen gegeben habe, seien sie automatisch in ihr Stadtviertel gekommen. Sie kämen, um Leute zu töten und schossen bewusst auf Menschen. Der Tag, an dem sein Vater gestorben sei, sei auch so ein Tag gewesen. Die Leute seien weggelaufen. Sein Vater habe vor ihrer Tür gestanden und sich unterhalten. Sie seien gekommen und hätten auf ihn geschossen. Sie hätten die Leiche mitnehmen wollen, was aber von den Leuten verhindert worden sei. Nach diesem Vorfall sei er komplett durcheinander gewesen. Er habe viele Freunde in solchen Situationen verloren. Er habe keine Lust mehr gehabt, dort zu bleiben. Er habe nicht daran gedacht, seine Mutter zu unterstützen und wie bisher weiterzumachen. Er habe nur noch den einen Gedanken gehabt, das Land zu verlassen. Er habe wirklich Angst gehabt. Er habe viele Auseinandersetzungen mit Uniformierten gehabt. Wenn er mal in der Nacht weggegangen sei oder wenn es Kundgebungen gegeben habe, hätten sie ihn aufgegriffen und verprügelt. Er habe niemanden mehr gehabt, der ihn hätte schützen können. Er sei das älteste Kind gewesen.

Auf jeweilige Nachfrage gab der Kläger weiter an: Der Tod seines Vaters sei Anfang 2017 gewesen. Es sei der Tag der UFDG gewesen. Sein Vater habe eine Versammlung organisiert und sich mit den Leuten auf der Versammlung unterhalten. Sie seien im Pick-Up gekommen, die Leute seien weggelaufen. Dann hätten sie auf die Menschen geschossen und Tränengas eingesetzt. Auf seinen Vater hätten sie direkt geschossen. Sie seien einfach in das Stadtviertel gekommen, in dem überwiegend Fulla wohnten, um zu töten. Er sei nicht dabei gewesen, sondern habe sich zusammen mit Freunden etwas weiter von Zuhause entfernt aufgehalten. Zu dem Armbruch sei es gekommen, als er nachts mit Freunden rausgegangen sei. Es habe ab 22 Uhr eine Ausgangssperre gegeben und sie seien auf Uniformierte gestoßen. Diese hätten gesagt, dass niemand um diese Uhrzeit draußen sein dürfe. Die Uniformierten hätten sie in ein Camp gebracht und zusammengeschlagen. Dies sei im Jahr 2016 gewesen. Für den Fall einer Rückkehr habe er Angst davor, dass die Uniformierten ihn umbringen würden. Er habe dort keine Zukunft und Angst vor denselben Schwierigkeiten, die er zurückgelassen habe. Die Situation habe sich nicht geändert. Seine Mutter sei mit seinen jüngeren Geschwistern allein. Vor einer Woche habe er zuletzt mit seiner

Mutter gesprochen, die erzählt habe, dass sie seinen Bruder aufgrund der Unruhen zu Verwandten geschickt habe. Er selbst habe nicht daran gedacht, an einen anderen Ort in Guinea zu gehen und dort zu leben. Im Jahr 2017 habe es nach dem Tod seines Vaters noch einen Vorfall gegeben, bei dem er in einem Taxi gesessen habe, als die Uniformierten angefangen hätten, zu schießen. Jemand sei dabei gestorben. Der Taxifahrer habe es geschafft, zu wenden und in die entgegengesetzte Richtung zu fahren. Vor dem Tod seines Vaters sei ein Freund namens xxx vor seinen Augen im Rahmen einer Auseinandersetzung auf einer pazifistischen Kundgebung getötet worden. Das sei im Jahr 2016 gewesen. Solche Auseinandersetzungen passierten meistens in Conakry, genauer gesagt in der Gemeinde Ratoma. Ob die Partei auch in anderen Städten Auseinandersetzungen habe, könne er nicht sagen. Nach dem Tod seines Vaters bis zu seiner Ausreise sei noch längere Zeit vergangen, weil er nicht gewusst habe, wohin und wie überhaupt, und er keine Mittel gehabt habe. Er habe eine Arbeit begonnen und gedacht, diese könnte ihm gefallen, was aber nicht der Fall gewesen sei. Dann habe er sich mit einem Cousin unterhalten und sich mit diesem zusammengetan. Der Cousin habe ihm erklärt, wie sie vorgehen würden. Das Ganze habe Zeit gebraucht. Er leide unter Hämorrhiden, sei aber nicht in ärztlicher Behandlung. Der Sohn seiner Tante mütterlicherseits lebe in xxx.

Mit Bescheid vom 19. November 2021, zugestellt am 24. November 2021, lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung subsidiären Schutzes ab. Außerdem versagte sie die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung forderte sie den Kläger zur Ausreise auf. Zudem ordnete sie ein auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot an. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen. Der Kläger sei kein Flüchtling. Weder aus seinem Vorbringen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergäben sich Anhaltspunkte für das Vorliegen flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgungshandlungen aufgrund flüchtlingsrechtlich relevanter Anknüpfungsmerkmale. Es könne dahingestellt bleiben, inwieweit die von dem Kläger geschilderten Ereignisse aus den Jahren 2016 bis 2017 überhaupt für die Ausreise im Jahr 2018 ursächlich gewesen seien. Dies insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass der Kläger angegeben habe, nach den geschilderten Vorfällen zunächst eine Ausbildung begonnen und sich erst, nachdem diese ihm nicht gefallen habe, und nach einem Gespräch mit seinem offensichtlich ebenfalls ausreisewilligen Cousin entschlossen zu haben, das Land zu verlassen. Schon die Tatsache, dass der Kläger zunächst eine Ausbildung begon-

nen habe, um so sein zukünftiges Leben in Guinea zu gestalten, spreche gegen die Annahme, dass die vorgetragenen Geschehnisse für die Ausreise kausal gewesen seien. Jedenfalls stellten diese keine flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungshandlungen dar. Sofern der Kläger vom Tod seines Freundes und seines Vaters sowie von allgemeinen Ereignissen berichtet habe, seien hiervon lediglich Dritte betroffen gewesen. Allein der Verweis auf die allgemeine Lage in seinem Herkunftsland vermöge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen. Auch der Vortrag, er sei einmalig während einer Sperrstunde zusammen mit Freunden von Uniformierten aufgegriffen und misshandelt worden, führe zu keiner abweichenden Betrachtungsweise. Der Kläger habe angegeben, dass er sich widerrechtlich außerhalb seines Wohnhauses aufgehalten habe und festgenommen worden sei. Eine solche Festnahme und die sich anschließende Misshandlung knüpften nicht an ein flüchtlingsrechtlich relevantes Merkmal an, sondern lediglich an das illegale Handeln des Klägers. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger aufgrund einer ihm unterstellten politischen Einstellung festgenommen und misshandelt worden sein könnte, seien weder ersichtlich noch vorgetragen worden. Anhaltspunkte für die Annahme, der unverfolgt ausgereiste Kläger könnte nach einer Rückkehr in sein Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungshandlungen ausgesetzt sein, bestünden ebenfalls nicht. Es sei nichts dafür ersichtlich, dass dem Kläger, der nach seinen Angaben selbst in keiner Partei Mitglied gewesen sei und sich nur gelegentlich im Rahmen von Demonstrationen politisch engagiert habe, allein aufgrund der Aktivitäten seiner Eltern eine nennenswerte oppositionelle Einstellung unterstellt werden könnte. Nachdem dies in der Vergangenheit nicht der Fall gewesen sei, sei eine Veränderung der Situation zum Nachteil des Klägers zukünftig nicht zu erwarten. Überdies führe selbst die Mitgliedschaft und Betätigung in der zugelassenen Partei UFDG grundsätzlich nicht zu einer flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgung seitens der guineischen Behörden. Dem Kläger stünde es nach einer Rückkehr im Übrigen ebenso wie seinem Bruder offen, sich in einem anderen, ruhigeren Landesteil niederzulassen und dort im Kreis seiner Großfamilie zu leben. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen aus denselben Gründen ebenfalls nicht vor. Unter Hinweis auf die Ausführungen zum Flüchtlingsschutz ergäben sich keine stichhaltigen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme begründen könnten, dem Kläger drohe nach einer Rückkehr nach Guinea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden. Abschiebungsverbote seien nicht gegeben. Insbesondere führten die humanitären Bedingungen in Guinea auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers nicht zu der Annahme, dass bei dessen Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Zwar sei der Klä-

ger noch minderjährig. Es sei ihm jedoch auch vor seiner Ausreise gelungen, seinen Lebensunterhalt über seinen Familienverband sicherzustellen. Anhaltspunkte dafür, dass er nach einer Rückkehr landesuntypisch von einer Unterstützung seiner Familie ausgeschlossen sein könnte, lägen nicht vor. Überdies verfüge er über eine abgeschlossene schulische und begonnene berufliche Ausbildung. Es sei davon auszugehen, dass der nahezu volljährige Kläger nach einer Rückkehr in sein Herkunftsland in der Lage sein werde, unter Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft und gegebenenfalls mit Unterstützung seiner in Guinea befindlichen Familie für sich eine zumindest existenzsichernde Lebensgrundlage zu schaffen und zu erhalten, wie es vielen anderen jungen Männern in seinem Herkunftsland in ähnlicher Situation gelinge. Es drohe dem Kläger auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führe.

Der Kläger hat am 2. Dezember 2021 Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich auf seinen Vortrag in der behördlichen Anhörung. Ergänzend bringt er vor: Ihm müsse aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Fulla die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden. Bereits in jungem Alter habe er aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit massive Verfolgungshandlungen erlebt. Im Rahmen seiner Anhörung habe er konkret aufgeführt, dass sich die staatlichen Sicherheitskräfte bei verschiedenen Anlässen in die überwiegend von Fulla bewohnten Stadtviertel begeben hätten, um Menschen zu töten. Bei einer pazifistischen Kundgebung, an der er im Jahr 2016 teilgenommen habe, hätten die Sicherheitskräfte gegen die Demonstranten Tränengas und Schusswaffen eingesetzt. Sein Freund xxx sei durch einen Kopfschuss getötet worden. Einmal sei er von uniformierten Personen aufgegriffen und geschlagen sowie in ein Camp verschleppt und dort erneut körperlich misshandelt worden. Auch sein Vater sei im Verlauf einer Demonstration im Jahr 2017 von einem Schuss tödlich getroffen worden. Dass er in seinem Alter Zeit und Unterstützung gebraucht habe, um aus Guinea zu fliehen, könne der asylrechtlich geforderten Konnexität im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung nicht entgegenstehen. Von einer innerstaatlichen Fluchtalternative sei nicht auszugehen. Er weise zur Richtigstellung darauf hin, dass es sich bei der in der Anhörung als jüngerer Bruder bezeichneten Person tatsächlich um seinen Cousin handele. Zu diesem habe er keinen Kontakt mehr und könne dessen aktuelle Lebensumstände nicht beurteilen. Hilfsweise habe er Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes. Bei einer Rückkehr träfe er im Hinblick auf die prekäre wirtschaftliche Lage auf derart schlechte humanitäre Bedingungen, dass durch die Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK begründet wäre, wobei erschwerend hinzukomme, dass er der Volksgruppe der Fulla angehöre.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 19. November 2021 – soweit dieser entgegensteht – die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise ihm den Status als subsidiär Schutzberechtigter gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise festzustellen, dass zu seinen Gunsten die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Guineas vorliegen.

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 10. Dezember 2021 ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den angegriffenen Bescheid.

Der Kläger ist mehrfach wegen des unerlaubten gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln sowie des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Die Asylakte der Beklagten, die beigezogene Ausländerakte betreffend den Kläger sowie die in der Ladungsverfügung vom 24. November 2023 bezeichneten, auf der Gerichtshomepage mit Stand Januar 2024 abrufbaren, sowie im Sitzungsprotokoll benannten Erkenntnisquellen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Entscheidung ergeht mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und Abs. 3 VwGO durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer.

Über die Klage konnte die Berichterstatterin trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 2. Februar 2024 entscheiden, weil diese hierzu am 29. November 2023 ordnungsgemäß mit Hinweis nach § 102 Abs. 2 VwGO auf die Folgen ihres Fernbleibens geladen worden ist. Der Kläger in Person ist der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung ferngeblieben, hat sich aber durch seinen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

II. Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 19. November 2021 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (dazu 1.). Ebenfalls kann er nicht die Zuerkennung des subsidiären Schutzes (dazu 2.) oder die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Guineas verlangen (dazu 3.). Der Bescheid ist auch im Übrigen rechtmäßig (dazu 4.).

1. Der Kläger kann nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG beanspruchen.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, sofern kein Ausschlussgrund vorliegt. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die (1.) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der

Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Recht auf Leben, Verbot der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, Verbot der Sklaverei sowie Verbot der Bestrafung ohne gesetzliche Grundlage), oder die (2.) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Nach § 3b Abs. 2 AsylG kommt es nicht darauf an, ob der Ausländer das Verfolgungsmerkmal tatsächlich aufweist, sondern es genügt, wenn ihm das Merkmal von seinem Verfolger zugeschrieben wird. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG sowohl vom Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, ausgehen als auch von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Die Flüchtlingseigenschaft wird jedoch gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannte Verfolgung aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, droht (BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, 10 C 23.12, juris Rn. 19, BVerwGE 146, 67). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, a.a.O. Rn. 32). Das Tatsachengericht muss sich – auch in Ansehung der „asyltypischen“ Tatsachenermittlungs- und -bewertungsprobleme – die nach § 108

Abs. 1 VwGO erforderliche Überzeugungsgewissheit verschaffen (BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 31.18, juris Rn. 19, InfAuslR 2019, 459).

Die Gefahr eigener Verfolgung für einen Ausländer, der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG begehrt, kann sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 21.4.2009, 10 C 11.08, juris Rn. 13, NVwZ 2009, 1237 m.w.N.) nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylerberheblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Dabei ist je nach den tatsächlichen Gegebenheiten auch zu berücksichtigen, ob die Verfolgung allein an ein bestimmtes unverfügbares Merkmal wie die Religion anknüpft oder ob für die Bildung der verfolgten Gruppe und die Annahme einer individuellen Betroffenheit weitere Umstände oder Indizien hinzutreten müssen. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt – abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms – ferner eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerberhebliche Merkmale treffen.

Im Falle einer Vorverfolgung greift insoweit die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie). Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht

war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Nach diesen Grundsätzen ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen.

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zunächst nicht wegen einer Gruppenverfolgung. Der Kläger gehört der Ethnie der Fulla an. Die Zugehörigkeit zu dieser Volksgruppe begründet in Guinea keine beachtliche Gefahr von Verfolgungshandlungen. Das erkennende Gericht hat insoweit mit Urteil vom 22. April 2022 (5 A 3903/19, juris Rn. 30 ff. m.w.N.) ausgeführt:

„Es entspricht der Erkenntnislage des Gerichts, dass in Guinea immer wieder interethnische Spannungen insbesondere zwischen den Fulla (Peul) und den Mandinka (Malinké) auftreten, wobei es sowohl zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den ethnischen und politischen Gruppen als auch zu (zum Teil exzessiver) Gewaltanwendung seitens der Sicherheitskräfte kommen kann (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Guinea, Stand: Januar 2021, v. 7.4.2021, 2021/1 – Lagebericht, S. 8; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Guinea v. 2.8.2021 - BFA, S. 9).

Anhaltspunkte dafür, dass die beschriebenen Spannungen ein flüchtlingsrechtlich relevantes Ausmaß erlangt haben könnten oder für eine staatliche oder staatlich geduldete Gruppenverfolgung der Fulla bestehen derzeit gleichwohl nicht. Das erkennende Gericht hat insoweit mit Urteil vom 19. Juli 2021 (5 A 3274/19, n.v.) ausgeführt:

»Die Fulla stellen mit einem Anteil von 40 % die zahlenmäßig größte Ethnie im Land dar, gefolgt von den Malinké (30 %) und den Sussu (20 %) (vgl. Lagebericht v. 7.4.2021, S. 8). Anhaltspunkte für eine staatliche oder staatlich geduldete Gruppenverfolgung der Fulla bestehen nach den vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln nicht. Die Verfassung Guineas führt den Grundsatz der Gleichbehandlung auch hinsichtlich der ethnischen Zugehörigkeit mehrfach auf (Gleichstellungs- bzw. Gleichbehandlungsgebot in Art. 8); eine ethnisch diskriminierende Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis besteht nicht. Alle der drei zahlenmäßig größten Ethnien sind in Parlament, Kabinett und in hohen Verwaltungsämtern (wenn auch bezüglich der Fulla deutlich unterproportional zu ihrer Bevölkerungsstärke) vertreten und betätigen sich z. B. gemeinsam in guineischen Menschenrechtsorganisationen. Zwar traten in den letzten Jahren immer wieder inter-ethnische Spannungen auf, vor allem da die politischen Eliten Guineas teilweise nach wie vor dazu neigen, ethnische Identität im Sinne eigener Machtinteressen zu instrumentalisieren. Politische Loyalitäten und Parteien

werden noch immer auch ethnisch konstituiert wahrgenommen. So sehen sich Angehörige der Ethnie der Fulla, die mehrheitlich die Oppositionspartei UFDG wählen, politisch benachteiligt gegenüber den Malinké, die mehrheitlich für die Regierungspartei RPG stimmen. Eine systematische Diskriminierung der Fulla auf Basis ihrer ethnischen Zugehörigkeit ist damit jedoch nicht verbunden (Lagebericht v. 7.4.2021, S. 8). Vor diesem Hintergrund fehlt es selbst unter der Annahme vereinzelter Benachteiligungen jedenfalls an der für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderlichen kritischen Verfolgungsdichte.«

An diesen Ausführungen hält das erkennende Gericht auch vor dem Hintergrund neuerer Entwicklungen weiterhin fest (ebenso zuletzt VG Hamburg, Urt. v. 1.12.2023, 5 A 66/22, n.v.).

Der Kläger kann die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aber auch nicht wegen einer anlassgeprägten Einzelverfolgung beanspruchen. Denn eine solche droht ihm nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Insbesondere kommt er nicht in den Genuss der Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie. Das Gericht hat unter Ausschöpfung aller zu Gebote stehenden Erkenntnismittel nicht die nach § 108 Abs. 1 VwGO erforderliche Überzeugung erlangt, dass der Kläger vorverfolgt aus Guinea ausgereist ist. Im Einzelnen:

Der Kläger berichtete zwar gegenüber der Beklagten, dass seine Eltern zur Partei UFDG gehört und öfter Versammlungen organisiert hätten und dass sein Vater Anfang des Jahres 2017 am Rande einer solchen Versammlung vor der eigenen Haustür von Soldaten erschossen worden sei. Auch bei Wahrunterstellung seines diesbezüglichen Vorbringens wäre dem jedoch eine individuelle Vorverfolgung des Klägers selbst nicht zu entnehmen. Der Kläger war nach eigenem Vorbringen bei dem vorgetragenen Anschlag auf seinen Vater nicht anwesend und verbrachte nachfolgend noch etwa ein Jahr in seinem Heimatland, wobei er mit seiner Familie weiterhin in demselben Haus in Conakry lebte und sogar eine Ausbildung bei einem Automechaniker begann, ohne dass nach seinem Vortrag erkennbar würde, dass er Verfolgungshandlungen, insbesondere aus politischen Gründen, zu gegenwärtigen hatte. Soweit der Kläger darüber hinaus berichtete, dass ein Freund im Rahmen einer pazifistischen Kundgebung erschossen worden sei, folgt hieraus nichts anderes, zumal dieses Ereignis, welches sich bereits im Jahr 2016 zugetragen haben soll, schon nicht fluchtauslösend war. Wie der Kläger selbst erklärte, habe er den Entschluss zur Ausreise erst nach dem Tod seines Vaters Anfang des Jahres 2017 gefasst.

Darüber hinaus ist auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei Rückkehr nach Guinea in Anknüpfung an seine tatsächliche oder unterstellte politische Überzeugung (nunmehr) Verfolgung zu befürchten hätte. Dabei mag dahinstehen, inwieweit es vorkommen kann, dass hochrangige Mitglieder der UFDG mit Verfolgung rechnen müssen (vgl. insoweit VG Minden, Urt. v. 25.1.2019, 10 K 4122/17.A, juris Rn. 48). Der Kläger war jedenfalls nicht in entsprechender Weise exponiert. Er ist nach eigenem Bekunden kein Parteimitglied gewesen, sondern hat lediglich an Versammlungen der Opposition teilgenommen. Über exilpolitische Aktivitäten des Klägers ist nichts bekannt.

Gleichfalls ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr aufgrund etwaiger politischer Betätigungen seiner Eltern (nunmehr) von Verfolgung bedroht sein könnte. Hiergegen spricht bereits, dass die Mutter des Klägers, die ebenfalls zur UFDG gehören soll, sowie seine Geschwister jedenfalls zum Zeitpunkt der Anhörung des Klägers im September 2021 weiterhin im selben Haus in Conakry lebten. Dass diesen bis dahin oder seither etwas zugestoßen wäre, erwähnte der Kläger nicht. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass es in Guinea zu Fällen von Sippenhaft kommt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Guinea, Stand: Januar 2021, v. 7.4.2021, 2021/1 – Lagebericht v. 7.4.2021, S. 9; VG Augsburg, Urt. v. 1.4.2019, Au 7 K 17.34949, juris Rn. 42).

Eine individuelle flüchtlingsrechtlich relevante Vorverfolgung ist dem Vorbringen des Klägers ferner auch nicht zu entnehmen, soweit er berichtete, dass er im Jahr 2016 von Uniformierten aufgegriffen und körperlich misshandelt worden sei, als er gegen eine nächtliche Ausgangssperre verstoßen habe. Es ist nicht erkennbar, dass diese Gewaltanwendung seitens guineischer Sicherheitskräfte – als wahr unterstellt – an die (vermeintliche) politische Gesinnung oder die Volkszugehörigkeit des Klägers (oder ein anderes flüchtlingschutzrelevantes Merkmal gemäß § 3 Abs. 1 AsylG) angeknüpft hätte. Der Kläger selbst schilderte in diesem Zusammenhang lediglich, dass die Uniformierten gesagt hätten, dass niemand um diese Uhrzeit draußen sein dürfte. Im Übrigen war auch dieses Vorkommnis nicht flucht- auslösend.

Soweit der Kläger im Rahmen der behördlichen Anhörung schließlich andeutete, dass er viele Auseinandersetzungen mit Uniformierten gehabt habe, blieb sein diesbezüglicher Vortrag gänzlich unsubstantiiert, so dass auch diesem keine durchgreifenden Anhaltspunkte für eine anlassgeprägte Einzelverfolgung zu entnehmen sind.

2. Die Zuerkennung als subsidiär Schutzberechtigter kann der Kläger gleichfalls nicht beanspruchen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG gilt als ernsthafter Schaden (1.) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, (2.) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder (3.) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gelten dabei die Regelungen in §§ 3c bis 3e AsylG für den Flüchtlingschutz entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung bzw. der begründeten Furcht vor Verfolgung treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden bzw. die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz (§ 4 Abs. 3 Satz 2 AsylG). Ebenso wie beim Flüchtlingsschutz gilt auch im Rahmen von § 4 AsylG der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit und findet auch hier die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie für den Fall Anwendung, dass der Asylsuchende vor seiner Ausreise bereits einen ernsthaften Schaden in dem genannten Sinne erlitten hat oder unmittelbar von einem solchen bedroht war (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5.09, juris Rn. 20 ff., BVerwGE 136, 377).

Daran gemessen ist dem Kläger der subsidiäre Schutzstatus nicht zuzuerkennen.

a) Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass dem Kläger im Fall einer Rückkehr nach Guinea die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG drohen könnte. Insbesondere ist diese seit der Novellierung des Strafgesetzbuches 2016 nicht mehr als gesetzliche Strafe vorgesehen und wurde bereits zuvor seit Jahren nicht mehr vollstreckt (Lagebericht v. 7.4.2021, S. 14).

b) Der Kläger hat überdies auch keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes wegen ihm in Guinea drohender Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Insoweit kann auf die Ausführungen unter II. 1. verwiesen werden, die entsprechend gelten.

c) Der Kläger hat schließlich keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. Dafür, dass in Guinea derzeit ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrschen könnte, im Rahmen dessen dem Kläger eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt drohen

könnte, ist nach der Erkenntnismittellage nichts ersichtlich. Dies gilt auch mit Blick auf die aktuellen Informationen anlässlich des Militärputsches Anfang September 2021 (so auch VG Würzburg, Urt. v. 2.6.2022, W 5 K 22.30059, juris Rn. 37). Die Fälle innerer Unruhen sowie berichteter Gewalttaten im Zusammenhang mit Demonstrationen erreichen jedenfalls nicht die Intensität eines bürgerkriegsähnlichen Zustands.

3. Die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG kann der Kläger ebenfalls nicht verlangen. Die nach § 31 Abs. 3 AsylG von der Beklagten zu treffende Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbot bildet dabei einen einheitlichen Streitgegenstand (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.9.2011, 10 C 14.10, juris Rn. 9, NVwZ 2012, 240).

a) Aus § 60 Abs. 5 AufenthG folgt kein Abschiebungsverbot zugunsten des Klägers.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Zu prüfen sind insoweit lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen (BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15.12, juris Rn. 35, BVerwGE 146, 12). Der Verweis auf Abschiebungsverbote, die sich aus der Anwendung der EMRK ergeben, umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in welchem dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne des Art. 3 EMRK droht (BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, a.a.O. Rn. 36). Nach dieser Vorschrift darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Die Abschiebung durch einen Konventionsstaat kann dessen Verantwortlichkeit nach der Konvention begründen, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. In einem solchen Fall ergibt sich aus Art. 3 EMRK die Verpflichtung, die Person nicht in dieses Land abzuschicken (EGMR, Urt. v. 7.7.1989, Nr. 1/1989/161/217, NJW 1990, 2183 Rn. 90 f. – Soering/Vereinigtes Königreich; Urt. v. 28.2.2008, Nr. 37201/06, NVwZ 2008, 1330 Rn. 125 – Saadi/Italien). Erforderlich ist nach Art. 3 EMRK eine konkrete Gefahr („real risk“) der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung (EGMR, Urt. v. 17.7.2008, Nr. 25904/07, juris Rn. 40 – NA/Vereinigtes Königreich). Dies entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, 10 C 23.12, juris Rn. 32

m.w.N., BVerwGE 146, 67), d.h. der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Beschl. v. 19.3.2014, 10 B 6.14, juris Rn. 9, NVwZ 2014, 1039).

Auch wenn schlechte humanitäre Bedingungen nicht auf das Handeln eines verantwortlichen Akteurs zurückgeführt werden, können sie dennoch als Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK zu qualifizieren sein, wenn ganz außerordentliche individuelle Umstände hinzutreten. Erforderlich ist zwar keine Extremgefahr im Sinne der Rechtsprechung zu § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG (BVerwG, Beschl. v. 8.8.2018, 1 B 25.18, juris Rn. 13, NVwZ 2019, 61). Doch müssen die gegen die Abschiebung sprechenden Gründe „zwingend“ sein (EGMR, Urt. v. 28.6.2011, Nr. 8319/07 und Nr. 11449/07, NVwZ 2012, 681, Rn. 280; BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 45.18, juris Rn. 12, InfAusIR 2019, 455; Urt. v. 13.6.2013, 10 C 13.12, juris Rn. 24 f., BVerwGE 146, 12; VGH München, Urt. v. 6.7.2020, 13a B 18.32817, juris Rn. 42; OVG Lüneburg, Urt. v. 29.1.2019, 9 LB 93/18, juris Rn. 51; VGH Mannheim, Urt. v. 3.11.2017, A 11 S 1704/17, juris Rn. 169).

Dabei können Ausländer aus der Konvention kein Recht auf Verbleib in einem Konventionsstaat geltend machen, um dort weiter medizinische, soziale oder andere Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht allein nicht aus, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen (EGMR, Urt. v. 27.5.2008, Nr. 26565/05, NVwZ 2008, 1334 Rn. 42 – N/Verinigtes Königreich; vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15.12, juris Rn. 23, BVerwGE 146, 12). Maßgeblich ist die Fähigkeit des Betroffenen, im Zielgebiet elementare Bedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft zu decken, die Verletzlichkeit durch Misshandlungen und die Aussicht auf Verbesserung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens (EGMR, Urt. v. 21.1.2011, Nr. 30696/09, NVwZ 2011, 413, Rn. 254 – M.S.S./Belgien und Griechenland; Urt. v. 28.6.2011, Nr. 8319/07 und Nr. 11449/07, NVwZ 2012, 681, Rn. 283 – Sufi und Elmi/Verinigtes Königreich; daran anknüpfend VGH Mannheim, Urt. v. 3.11.2017, A 11 S 1704/17, juris Rn. 168; Urt. v. 24.7.2013, A 11 S 697/13, juris Rn. 80). Darauf abzustellen ist, ob sich die betroffene Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (zur Parallelvorschrift Art. 4 GRCh: EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Ibrahim, C-297/17 u.a., juris Rn. 89 ff.; Urt. v. 19.3.2019 – Jawo, C-163/17, juris Rn. 92 ff.). Die Annahme einer unmenschlichen Behandlung durch die humanitäre Lage und die allgemeinen

Lebensbedingungen setzt danach ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus (VGH München, Beschl. v. 30.9.2015, 13a ZB 15.30063, juris Rn. 5), das nur unter strengen Voraussetzungen erreicht wird (OVG Münster, Beschl. v. 13.5.2015, 14 B 525/15.A, juris Rn. 15). Kann der Rückkehrer durch Gelegenheitsarbeiten ein kümmerliches Einkommen erzielen und sich damit ein Leben am Rande des Existenzminimums finanzieren, rechtfertigt Art. 3 EMRK keinen Abschiebungsschutz (BVerwG, Beschl. v. 25.10.2012, 10 B 16.12, juris Rn. 10, InfAuslR 2013, 45). Bei entsprechenden Rahmenbedingungen können schlechte humanitäre Verhältnisse eine Gefahrenlage begründen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK führt. Hierbei sind indes eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, darunter etwa der Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und nicht zuletzt die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen (VGH Mannheim, Urt. v. 3.11.2017, A 11 S 1704/17, juris Rn. 172).

Hinsichtlich der Gefahrprognose ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (EGMR, Urt. v. 28.6.2011, Nr. 8319/07 und Nr. 11449/07, NVwZ 2012, 681, Rn. 265, 301, 309; BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15.12, juris Rn. 26, BVerwGE 146, 12).

Die vorausgesetzten individuellen Umstände können auch solche sein, die eine Person mit anderen Personen teilt, die Träger des gleichen Merkmals sind bzw. sich in einer im Wesentlichen vergleichbaren Lage befinden (VGH Mannheim, Urt. v. 3.11.2017, A 11 S 1704/17, juris Rn. 171 unter Bezugnahme auf EGMR, Urt. v. 13.12.2016, Nr. 41738/10, NVwZ 2017, 1187 Rn. 187, 189 – Paposhvili/Belgien), so dass eine ganze Bevölkerungsgruppe betroffen ist (VGH München, Urt. v. 23.3.2017, 13a B 17.30030, juris Rn. 15, AuAS 2017, 175). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG hinsichtlich allgemeiner Gefahren steht nicht entgegen. Gemäß dieser Vorschrift sind Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, nur bei Anordnungen der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG über die Aussetzung der Abschiebung zu berücksichtigen. Diese Sperrwirkung wird in verfassungskonformer Anwendung nur durchbrochen im Hinblick auf die Lebensbedingungen, die ihn im Abschiebezielstaat erwarten, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre (BVerwG, Urt. v.

31.1.2013, 10 C 15.12, juris Rn. 38, BVerwGE 146, 12). Weder nach Wortlaut noch Sinn und Zweck findet der im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG zu prüfende Satz 6 indessen im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK Anwendung. Verstieße eine Abschiebung völkerrechtlich gegen Art. 3 EMRK, führt dies nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu einem Abschiebungsverbot, selbst wenn damit einer allgemeinen Gefahr begegnet wird. Es bedarf keiner Durchbrechung einer grundsätzlichen Sperrwirkung nach § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG. Dieses Verständnis liegt auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Beschl. v. 8.8.2018, 1 B 25.18, juris Rn. 13, NVwZ 2019, 61) zugrunde, die im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG keine Extremgefahr verlangt, wie sie zur Durchbrechung der Sperrwirkung für allgemeine Gefahren im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG erforderlich wäre.

Wie das Bundesverwaltungsgericht ausführte, ist Maßstab für die im Rahmen der Prüfung nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK anzustellende Gefahrenprognose grundsätzlich, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen; nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum eines Ausländers in dessen Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist (BVerwG, Urt. v. 21.4.2022, 1 C 10.21, juris Rn. 19 ff., insb. Rn. 25; in der Sache ebenso bereits OVG Hamburg, Urt. v. 25.3.2021, 1 Bf 388/19.A, juris Rn. 127, 131, 138, 139).

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im vorgenannten Sinne droht dem Kläger zur Überzeugung des Gerichts weder im Hinblick auf die von ihm geltend gemachte Bedrohung durch guineische Sicherheitskräfte (dazu bereits oben) noch im Hinblick auf die humanitären Verhältnisse in Guinea (dazu sogleich).

Die humanitäre Lage in Guinea stellt sich nach den Erkenntnissen des Gerichts wie folgt dar:

Guinea zählt nach wie vor zu den ärmsten Ländern der Welt. Trotz deutlicher allgemeiner positiver Wirtschaftswachstumswahrscheinlichkeiten Guineas in den letzten Jahren sowie großer wirtschaftlicher Ressourcen (vor allem Bauxit, Gold, Diamanten), blieb ein Breitenwachstum für die Bevölkerung bisher aus. Ein Großteil der Bevölkerung lebt daher weiterhin unter prekären wirtschaftlichen Bedingungen. Circa 50 % der Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsschwelle, wobei es keine oder nur rudimentäre staatliche Unterstützung für bedürftige

Personen gibt (Lagebericht v. 7.4.2021, S. 16; Bertelsmann Stiftung, BTI 2022 Country Report Guinea, G 5/22 – BTI 2022 Country Report Guinea, S. 20). Mangels sozialer Sicherungssysteme müssen Bedürftige auf das erweiterte familiäre Netzwerk und private Wohlfahrtsorganisationen zurückgreifen (BTI 2022 Country Report Guinea, S. 20). Spezielle Einrichtungen für Rückkehrer befinden sich im Rahmen eines Programms von IOM erst im Aufbau (Lagebericht v. 7.4.2021, S. 16; siehe auch Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation: Guinea, Aktuelle Informationen zur Rückkehrsituation, bzw. Hilfe bei Rückkehr, Stand: 9.1.2018, G 10/18, S. 1 ff.). Die Arbeitslosigkeit wird von der Weltbank im Jahr 2020 auf 4,4 % geschätzt, aber die Unterbeschäftigung ist sicherlich viel höher (BTI 2022 Country Report Guinea, S. 16). Etwa 60 % der großen Jugendbevölkerung des Landes ist arbeitslos (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Guinea v. 2.8.2021, G 4/21 – BFA, Länderinformationsblatt 2021, S. 23). Die Möglichkeiten einer verstärkten wirtschaftlichen Dynamik sind angesichts der guten Voraussetzungen aufgrund der mineralischen Ressourcen, guten Böden mit großem landwirtschaftlichem Anbaupotenzial und des Wasserreichtums zwar gegeben. Entscheidend wird jedoch sein, ob es gelingt, Maßnahmen zum Ausbau der Basisinfrastruktur und zur guten Regierungsführung umzusetzen (Lagebericht v. 7.4.2021, S. 16; BFA, Länderinformationsblatt 2021, S. 23). Wirtschaftliche Möglichkeiten sind auf die Hauptstadt konzentriert und teilweise von der ethnischen Zugehörigkeit abhängig, wobei den Fulla eine relativ starke Position in den profitableren Wirtschaftszweigen zukommt (BTI 2022 Country Report Guinea, S. 15). Beschäftigungsmöglichkeiten im informellen Sektor bestehen beispielsweise in Conakry überwiegend im Kleinhandel, im Fischfang sowie in den Randgebieten in der Landwirtschaft (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Guinea: Möglichkeiten für einen jungen Angehörigen der Fulla (auch: Fulani, Fulbe, Peul, Peuhl, Peulh) ohne Unterstützung durch Familie oder Freunde und ohne spezifische Berufsausbildung eine Existenzgrundlage zu sichern (vor allem in Conakry) v. 9.11.2015, G 7/15, S. 6).

Dafür, dass sich die dargestellten sozio-ökonomischen Verhältnisse in Guinea durch den Militär-Putsch von Anfang September 2021 (weiter) verschlechtert haben oder sich absehbar verschlechtern werden, vermag das Gericht derzeit keine belastbaren Anhaltspunkte zu erkennen (vgl. hierzu auch VG Berlin, Ur. v. 8.9.2021, 31 K 809.18 A, juris Rn. 34 ff.; dem folgend VG Kassel, Ur. v. 22.3.2022, 2 K 1720/19.KS.A, juris Rn. 63). Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie überlagern sich mit denen anderer globaler Krisen und fallen gesamtwirtschaftlich eher moderat aus. Allerdings verschärfte sich

die Lage bei der Nahrungsmittelsicherheit offenbar nicht nur kurzfristig (BAMF, Länderkurzinformation Guinea, Gesundheitssystem und medizinische Versorgung, Stand: 04/2023, G 5/23 – BAMF, Gesundheitssystem, S. 6).

Das staatliche Gesundheitswesen ist, wie sich im Rahmen der Covid-19-Pandemie erneut gezeigt hat, trotz Verbesserungen und internationaler Hilfe im Zuge der Ebola-Epidemie 2014 unzureichend. Ärzte sind oftmals schlecht ausgebildet (Lagebericht v. 7.4.2021, S. 16). Fachärzte und -ärztinnen sind allerdings in den wichtigen Fachrichtungen vorhanden (BAMF, Gesundheitssystem, S. 2). Patienten müssen ihre Medikamente, Operationen und Krankenhausaufenthalte selbst finanzieren. Dies gilt sowohl für die staatlichen als auch die privaten Krankenhäuser, deren Ausstattung mangelhaft ist. In der Regel steht die gesamte erweiterte Familie in der Pflicht, für notwendige Behandlungskosten aufzukommen. Das Angebot an meist aus Frankreich importierten Medikamenten ist für die verbreitetsten Krankheiten ausreichend, allerdings übersteigen die Preise die Kaufkraft der großen Bevölkerungsmehrheit erheblich. Auf dem Schwarzmarkt zirkuliert eine Vielzahl gefälschter und meist unsauber hergestellter Generika (Lagebericht v. 7.4.2021, S. 16). Insgesamt ist die medizinische Versorgung technisch, apparativ und/oder hygienisch weiterhin hoch problematisch und auch in der Hauptstadt Conakry begrenzt. Intensivmedizinische Behandlung wird dort von zwei Privatkliniken in begrenztem Umfang gewährt. Eine der beiden Kliniken unterhält einen Ambulanzdienst (BAMF, Gesundheitssystem, S. 2). Insbesondere im Bereich psychiatrische Gesundheit ist die Anzahl an Fachpersonen gering. So kommen (Stand 2016) auf eine Bevölkerung von 12,6 Millionen Menschen nur fünf Psychiater, die alle in der psychiatrischen Abteilung des Universitätsspitals „Donka“ in der Hauptstadt Conakry tätig sind und gibt es keinen medizinisch ausgebildeten Psychologen. Auch die Zahl der im Bereich psychische Gesundheit ausgebildeten Allgemeinmediziner, Psychologinnen und anderen Personals ist im Vergleich zur Bevölkerungszahl des Landes sehr gering. Die einzige stationäre psychiatrische Abteilung des Landes befindet sich am Spital „Donka“ in Conakry. Ferner gibt es über das Land verteilt etwa 10 Gesundheitszentren im Bereich psychische Gesundheit (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse v. 22.7.2016 zu Guinea: Psychiatrische Behandlung, G 2/16, S. 3 f.). Die Covid-19-Pandemie scheint in Guinea abgesehen von gelegentlichen Aufrufen zur weiteren Beachtung von Hygienemaßnahmen und einem Fortführen der Impfkampagne keine hervorgehobene Beachtung mehr zu genießen. Schon länger stagnierten offizielle, jedoch mutmaßlich seit jeher unzuverlässige Infektions- und Sterbezahlen auf niedrigem Niveau. Impfstoffe stehen im Verhältnis zur Nachfrage bzw. berechtigten Bevölkerung mittlerweile in ausreichendem Maße zur Verfügung (BAMF, Gesundheitssystem, S. 5).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Beklagten vermittelt freiwillig Rückkehrenden, die nach Guinea im REAG/GARP-Programm ausreisen, eine Übernahme der Reisekosten (Fahrpreis), eine finanzielle Unterstützung für die Reise (200 EUR für jede volljährige Person) sowie eine einmalige finanzielle Starthilfe (1.000 EUR für eine Einzelperson) und als 2. Starthilfe nach sechs bis acht Monaten eine ergänzende Reintegrationsunterstützung (400 EUR für eine Einzelperson). Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch (BAMF, Informationsblatt REAG/GARP 2023, Stand: Mai 2023).

Trotz der dargestellten schwierigen Bedingungen und der in Guinea verbreiteten Armut ist das Gericht überzeugt, dass sich der Kläger unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebenssituation im Falle der Rückkehr in sein Herkunftsland eine nach den Maßstäben von Art. 3 EMRK hinreichende Existenzgrundlage wird sichern können.

Nach der ständigen Rechtsprechung der erkennenden Kammer wird ein junger, arbeitsfähiger, volljähriger Mann mit Kenntnissen des Landes und einer Landessprache ohne Unterhaltslasten bei Rückkehr nach Guinea im Grundsatz auch ohne dort vorfindliches familiäres Netzwerk voraussichtlich seine grundlegenden Bedürfnisse („Brot, Bett, Seife“) decken können und nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit alsbald wegen der humanitären Bedingungen einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt sein (siehe nur VG Hamburg, Urt. v. 22.4.2022, 5 A 3903/19, juris Rn. 86; zuletzt auch im Lichte neuerer Erkenntnisse Urt. v. 1.12.2023, 5 K 6/22; diesen Grundsatz teilend VG Osnabrück, Urt. v. 12.1.2023, 4 A 270/20, juris; VG Kassel, Urt. v. 22.3.2022, 2 K 1720/19.KS.A, juris Rn. 61; VG Berlin, Urt. v. 11.2.2022, 31 K 88.19 A, juris Rn. 29, 35; VG Würzburg, Urt. v. 11.12.2020, W 10 K 19.32233, juris Rn. 30; VG Köln, Urt. v. 4.11.2020, 26 K 11896/17.A, juris Rn. 51 f.; VG Augsburg, Urt. v. 5.6.2020, Au 3 K 18.30428, juris Rn. 22).

Dies trifft zur Überzeugung des Gerichts auch auf den Kläger zu. Für eine besondere Vulnerabilität des Klägers, die eine abweichende Beurteilung tragen könnte, ist nichts ersichtlich.

Der Kläger ist mit – zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung – 19 Jahren jung, aber volljährig, sowie ohne Unterhaltslasten. Er hat nach seinen Angaben bis zum Jahr 2018 in Guinea gelebt und spricht mit Fulla eine der in seinem Heimatland gebräuchlichen Sprachen. In Guinea hat er zwei Schulen besucht und ist nach eigenem Vorbringen bis zum College gekommen. Zudem hat er vor der Ausreise eine Ausbildung bei einem Automechaniker begonnen. Für Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit des Klägers liegen keine durchgreifenden Anhaltspunkte vor. Zwar deutete der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung psychische Probleme des Klägers an, jedoch fehlt es insoweit

gänzlich an substantiiertem Vortrag. Bereits in der Vergangenheit hat der Kläger gezeigt, dass er über erhebliche Fähigkeiten zur Selbstbehauptung unter widrigen Rahmenbedingungen verfügt und in der Lage ist, Hilfsmöglichkeiten für sich zu erschließen. Während seiner Flucht durch verschiedene Länder bis nach Deutschland hat er trotz seines noch jungen Alters verschiedene Tätigkeiten als Hilfskraft auf Baustellen, Gepäckträger und Hilfe auf dem Markt ausgeübt, um die Weiterreise zu finanzieren. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb es ihm – nunmehr volljährig – nicht gelingen sollte, in Guinea notfalls ebenfalls durch Gelegenheitsarbeiten im informellen Sektor eine Existenz, wenn auch auf niedrigem Niveau, aufzubauen. Darauf, ob der Kläger bei einer Rückkehr auf Unterstützung durch Familienmitglieder zurückgreifen könnte, kommt es vor diesem Hintergrund schon nicht entscheidend an. Nach dem Vortrag des Klägers im Rahmen seiner behördlichen Anhörung ist allerdings davon auszugehen, dass sich seine Mutter, seine Geschwister sowie weitere Mitglieder der Großfamilie weiterhin im Heimatland aufhalten. Dies war zum Zeitpunkt der Anhörung des Klägers bei der Beklagten im Jahr 2021 der Fall und Gegenteiliges wurde von dem Kläger nicht vorgebracht. Es spricht somit viel dafür, dass er in seinem Heimatland eine Anlaufstelle hat. Da seine Mutter ihn vor der Ausreise bei der Sicherung des Lebensunterhalts unterstützt und sein Onkel ihm Geld für die Ausreise gegeben hat, ist auch nicht ersichtlich, dass diese nicht grundsätzlich bereit und in der Lage wären, den Kläger erneut zu unterstützen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass für den Kläger im Fall einer freiwilligen Ausreise die Möglichkeit besteht, Rückkehr- und Starthilfen im Rahmen des REAG/GARP-Programms in Anspruch zu nehmen, die ihm bei der Überbrückung finanzieller Engpässe unmittelbar nach seiner Rückkehr helfen können.

b) Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann der Kläger ebenfalls nicht beanspruchen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von einer Abschiebung eines Ausländers abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen, die insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der

krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten soll. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nach § 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt nach Satz 5 in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Daran gemessen ist § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht erfüllt.

Eine gegenwärtige lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung, die sich durch die Abschiebung in sein Herkunftsland wesentlich verschlechtern würde, hat der Kläger weder dargelegt noch durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nachgewiesen.

Schließlich ergibt sich für den Kläger kein Abschiebungsverbot in verfassungskonformer Auslegung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf allgemeine Gefahren, denen er bei einer Rückkehr nach Guinea aufgrund der dortigen Lebensbedingungen ausgesetzt wäre.

Wegen der Lebensbedingungen, die einem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung erwarten – insbesondere der dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und der damit zusammenhängenden Versorgungslage – kann dieser Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur ausnahmsweise beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15.12, juris Rn. 38, BVerwGE 146, 12). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

4. Der angegriffene Bescheid ist auch im Übrigen rechtmäßig. Die Androhung der Abschiebung unter Ziffer 5 gründet auf § 34 AsylG, §§ 59, 60 AufenthG. Weder stehen der Abschiebung nach Guinea zielstaatsbezogene Hindernisse entgegen, noch einer Abschiebung überhaupt – soweit dies bei einer Abschiebungsandrohung als Rückkehrentscheidung zu prüfen ist – inlandsbezogene Hindernisse. Die Ausreisefrist von 30 Tagen entspricht der gesetzlichen Regelung in § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG ist ebenfalls rechtmäßig erfolgt. Die Dauer der Frist hat die Beklagte ermessensfehlerfrei (vgl. § 11 Abs. 3 AufenthG) be-

stimmt. Besondere individuelle Umstände, die die Beklagte hier hätte berücksichtigen müssen, wurden von dem Kläger nicht vorgebracht und liegen auch nach den Erkenntnissen des Gerichts nicht vor.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 83b AsylG, § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 Satz 1 und 2 ZPO.